

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1966

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	29. 4. 1966	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten, die in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet liegen	980
2370	7. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung familiengerechter Wohnungen	980
2370	5. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Erläuterungen zum Mittelbereitstellungserlaß I. Abschnitt 1966	980
510	29. 4. 1966	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Ersatzdienstpflichtiger	982
8054	27. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Gerüstbockständer aus Stahlrohr	986

I.

2100

Paßwesen;**Eintragung von Geburtsorten, die in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet liegen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1966 — I C 3 38.47

Die Frage der Eintragung des Geburtsortes in Reisepässe von Deutschen, die in den z. Z. unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet geboren sind, ist erneut überprüft worden.

Um künftig bei Visierung deutscher Reisepässe durch die polnische Militärmission Schwierigkeiten zu vermeiden, sind die Geburtsorte wie folgt einzutragen:

A. Geburtsorte in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten;

1. Geburt vor Beginn der polnischen Verwaltung:
nur deutsche Ortsbezeichnung;
2. Geburt nach Beginn der polnischen Verwaltung:
deutsche und polnische Ortsbezeichnung.

B. Geburtsorte in den ehemaligen deutschen Gebieten, die als Folge des Vertrages von Versailles an Polen übergegangen sind;

1. Geburt vor Übergang:
nur deutsche Ortsbezeichnung;
2. Geburt nach Übergang:
deutsche und polnische Ortsbezeichnung.

C. Geburtsorte in den Teilen Polens, die niemals zum deutschen Staatsgebiet gehört haben:

1. Bei allen Orten mit hergebrachten allgemein üblichen deutschen Bezeichnungen sollen nur diese verwendet werden (z. B. Warschau, Krakau, Tschentochau).
2. Bei Orten ohne hergebrachte deutsche Namensform ist die polnische Ortsbezeichnung einzutragen.

Der RdErl. v. 5. 5. 1964 (SMBL. NW. 2100) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 980.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Förderung familiengerechter Wohnungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 4. 1966 — III A 1 — 4.020 — 1441.66

Die Praxis der Bewilligungsbehörden bei der Förderung von Wohnungen für kinderreiche Familien entspricht nach übereinstimmenden Feststellungen des Landesrechnungshofs und meiner Fachaufsichtsprüfungen vielfach nicht den Vorstellungen von einer familiengerechten Unterbringung. In einem mir jetzt vorliegenden Falle ist ein Familienheim für eine Familie mit 10 Personen gefördert worden, in welchem die für den Bauherrn und seine Familie bestimmte Wohnung nur eine Wohnfläche von 86 qm hat und welche außer der Küche, dem Wohnraum, dem Eßraum und den erforderlichen Nebenräumen nur ein Elternschlafzimmer und zwei Kinderschlafzimmer enthält. Wenn auch diese Wohnung eine erhebliche Verbesserung der früheren Wohnverhältnisse dieses Bauherrn bedeutet haben mag und er mit Rücksicht auf die entstehende Belastung keine größere Wohnung gewünscht hat, so kann doch in einem solchen Falle nicht von einer familiengerechten Unterbringung gesprochen werden und die Bewilligungsbehörde hätte dieses Bauvorhaben nicht mit öffentlichen Mitteln fördern sollen.

Um Fälle dieser Art zukünftig zu vermeiden, sind Wohnungen für kinderreiche Familien, deren Haushaltgröße schon bei der Beantragung der öffentlichen Mittel bekannt ist, grundsätzlich nur dann mit öffentlichen Mit-

teln zu fördern, wenn die Wohnungen für kinderreiche Familien geeignet im Sinne der Nr. 51a Satz 2 WFB 1957 sind, wenn sie also mindestens enthalten:

- a) einen für die gesamte Familie ausreichenden Wohnraum;
- b) Schlafräume, die nach Zahl und Wohnfläche die räumliche Trennung der Eltern und Kinder und, soweit im Hinblick auf das Alter notwendig, auch der Kinder verschiedenen Geschlechts ermöglichen;
- c) eine Arbeits- oder eine Eßküche oder in Ausnahmefällen eine Wohnküche.

Eine Wohnung, in der nur so viele Schlafräume für die Kinder enthalten sind, daß in einem Schlafräum von mehr als 12 qm Wohnfläche mehr als 3 Kinder, in einem Schlafräum von 8 bis 12 qm Wohnfläche mehr als 2 Kinder und in einem Schlafräum von weniger als 8 qm Wohnfläche mehr als ein Kind untergebracht werden müssen, entspricht den Anforderungen in Nr. 51a Satz 2 WFB 1957 in der Regel nicht und darf daher nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn sich in dem Familienhaushalt ältere Kinder befinden, mit deren Ausscheiden aus dem Familienhaushalt (z. B. wegen Heirat) in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.

Sollen zur Förderung von Miet- oder Genossenschaftswohnungen für kinderreiche Familien gemäß den Bestimmungen der Nrn. 51a ff. WFB 1957 verlorene Zuschüsse bewilligt werden, so ist nach Nr. 51d Abs. 2 WFB 1957 für die Höhe des Zuschusses nicht nur die Kinderzahl entscheidend, sondern die Höhe des Zuschusses richtet sich auch danach, inwieweit für diese Kinder in der Wohnung ausreichend bemessene Schlafplätze vorhanden sind. Für die Beurteilung, ob ausreichend bemessene Schlafplätze für Kinder vorhanden sind, gelten ebenfalls die vorstehenden Grundsätze über die Höchstzahl der in einem Schlafräum unterzubringenden Kinder. Die Bewilligung vorzeitiger Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien ist mithin unzulässig, wenn die für die Kinder vorgesehenen Schlafräume stärker belegt sind, als für Schlafräume verschiedener Größe vorstehend angegeben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau, Regierungspräsidenten, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und Oberfinanzdirektionen als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden, Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 980.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Erläuterungen zum Mittelbereitstellungserlaß
I. Abschnitt 1966**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 5. 1966 — III A 1 — 4.022 — 2048.66

I.

**Aufteilung des Gesamt-Wohnungsbauprogramms 1966
in zwei Abschnitte**

Schon jetzt richten verschiedentlich Bauherren und Bewilligungsbehörden an mich die Frage, wann und in welcher Höhe weitere Wohnungsbauinstrumente im Rahmen eines

II. Abschnitts 1966 zu erwarten sind. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Wie bereits unter Nr. 1 Abs. 1 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 mitgeteilt, wird die Landesregierung ein Wohnungsbauprogramm von 80 000 Wohnungen im Jahre 1966 fördern. Im Rahmen dieses Gesamt-Wohnungsbauprogramms soll in erster Linie der sowohl in den „schwarzen“ wie auch in den „weißen“ Kreisen noch bestehende Wohnungsbedarf gedeckt werden. Dieser Bedarf wird zur Zeit auf Grund einer Erhebung nach dem „Gesetz über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse“ v. 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) ermittelt.

Da die Ergebnisse dieser Bedarfserhebung zu Beginn des Baujahres 1966 noch nicht vorlagen, es andererseits aber auch nicht zweckmäßig gewesen wäre, eine Mittelbereitstellung bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse, also bis zum Frühsommer 1966 hinauszuschieben, ist das Gesamt-Wohnungsbauprogramm 1966 ausnahmsweise in zwei gleich große Abschnitte von je 40 000 Wohnungen geteilt worden. Die Mittel des I. Abschnitts 1966 zur Förderung der ersten 40 000 Wohnungen sind dabei nach Schlüsselmerkmalen verteilt worden, die in Nr. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 im einzelnen angegeben worden sind.

Im derzeitigen Zeitpunkt läßt sich auch nicht annähernd übersehen, ob die Mittelverteilung 1966 der Bedarfslage entsprechen wird, die die 10^{te} Bedarfshebung ergeben wird. Es wäre aber nicht zu vertreten, namentlich auch die Wohnungsbaumittel für die weiteren 40 000 Wohnungen nach dem hier rein rechnerisch ermittelten, der Mittelverteilung 1966 zugrunde gelegten (fiktiven) Bedarfsschlüssel zu verteilen und sich damit für das Baujahr 1966 jeder Möglichkeit zu begeben, die im Rahmen des I. Abschnitts 1966 vorgenommene Mittelverteilung zu korrigieren, wenn die Bedarfserhebung die Notwendigkeit einer anderen schlüsselmäßigen Verteilung der Wohnungsbaumittel ergeben sollte. Es liegt daher nicht im Interesse der Bewilligungsbehörden und der Bevölkerung, wenn schon jetzt weitere Wohnungsbaumittel nach dem **fiktiven** Bedarfsschlüssel verteilt werden.

Daher läßt sich zur Zeit die Frage, wann und in welcher Höhe weitere Wohnungsbaumittel im Rahmen eines II. Abschnitts 1966 von den einzelnen Bewilligungsbehörden zu erwarten sind, noch nicht beantworten. Erst wenn die Ergebnisse der Bedarfserhebung nach dem Gesetz v. 29. Juni 1965 vorliegen und auf Grund dieser Ergebnisse ein neuer Bedarfsschlüssel für die Verteilung von Wohnungsbaumitteln errechnet worden ist, können im Rahmen eines II. Abschnitts 1966 die Wohnungsbaumittel für die restlichen 40 000 Wohnungen verteilt und dabei die auf Grund der Bedarfserhebung erforderlich werdenden Korrekturen vorgenommen werden. Wenn auch infolge dieser Korrekturen vereinzelte Bewilligungsbehörden nicht die gleichen Mittel wie im I. Abschnitt 1966, sondern entsprechend dem Ergebnis der Bedarfsermittlung mehr oder weniger Mittel erhalten werden, so kann doch im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Mittelverteilung im II. Abschnitt 1966 für die Mehrzahl der Bewilligungsbehörden annähernd die gleiche Höhe haben wird wie im I. Abschnitt 1966.

II.

Schwerpunktmäßiger Mitteleinsatz

Über dem Gesamt-Wohnungsbauprogramm 1966 steht u. a. der Grundsatz, daß die verfügbaren Wohnungsbaumittel sowohl in den Stadtkreisen als aber auch vor allem in den Landkreisen schwerpunktmäßig einzusetzen sind.

1. Dieser Grundsatz bedeutet für die Landkreise, daß die ihnen zugeteilten Wohnungsbaumittel in dem jeweils für jeden Landkreis gesondert angegebenen Umfang in den Teilen des Kreisgebietes eingesetzt werden müssen, die als Ballungsrandzonen oder Gemeinden mit zentral örtlicher Bedeutung im Rahmen des Landesentwicklungs-Programms von Bedeutung sind. Sie sollen jedoch mit den im Rahmen des I. Abschnitts 1966 zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bauvorhaben alle Schwerpunkte ihres Kreisgebietes gleichmäßig berücksichtigen, sondern sie sollen die in den einzelnen Schwerpunktgemeinden geplanten Bauvorhaben nach

ihrer Dringlichkeit fördern. Dabei kann sich u. U. ergeben, daß die im Rahmen des I. Abschnitts 1966 verfügbaren Wohnungsbaumittel nur in einem Teil der insgesamt vorhandenen Schwerpunktgemeinden einzusetzen sind. Die Bauvorhaben in dem anderen Teil der Schwerpunktgemeinden müssen ggf. aus den Mitteln des II. Abschnitts 1966 gefördert werden.

In jedem Falle bleibt aber ein Teil der schlüsselmäßig zugeteilten Mittel zum Einsatz in den Teilen des Kreisgebietes verfügbar, die nicht zu den Ballungsrandzonen oder zu den Gemeinden mit zentral örtlicher Bedeutung gehören. Auch gilt die Regelung in Nr. 8 Buchst. a) Abs. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 — worauf hinzuweisen ich Veranlassung habe — nach Abs. 3 a. a. O. ausdrücklich nicht für Sondermittel zur Förderung von Familienheimgruppenmaßnahmen und auch nicht für andere mit besonderen Zweckbindungen bereitgestellte Wohnungsbaumittel.

Der nunmehr neu in den Mittelbereitstellungserlaß aufgenommene Grundsatz, daß die zugeteilten Wohnungsbaumittel in erster Linie in den Ballungsrandzonen oder in den Gemeinden mit zentral örtlicher Bedeutung eingesetzt werden müssen, soll aber in der Übergangszeit nicht starr gehandhabt werden. Ist daher in der Gemeinde des Kreisgebietes, die nicht zu einer Ballungsrandzone oder zu einer Gemeinde mit zentral örtlicher Bedeutung gehört, ein besonders dringliches Bauvorhaben geplant, das aus den in Absatz 2 genannten Mitteln nicht gefördert werden kann, so bin ich bereit, die erforderlichen Wohnungsbaumittel auf Antrag der Bewilligungsbehörde von der Zweckbindung zum Einsatz in Ballungsrandzonen oder Gemeinden mit zentral örtlicher Bedeutung freizustellen.

2. In den Stadtkreisen sollen die Wohnungsbaumittel nach Nr. 8 Buchst. b) Abs. 1 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 möglichst zur Förderung von in Bauplanung und -durchführung aufeinander abgestimmte und städtebaulich in sich geschlossene Bauvorhaben eingesetzt werden. Diese Weisung ist jedoch eingeschränkt, soweit es sich um Einzelbauvorhaben in bereits erschlossenen Baugebieten handelt. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß nach Nr. 11 Buchst. b) d. RdErl. v. 25. 2. 1966 auch weiterhin die Bestimmung der Nr. 9 Buchst. h) d. RdErl. v. 5. 2. 1965 betr. Wohnungsbauprogramm 1965 (MBl. NW. S. 221) gilt, wonach, um auch im Mietwohnungsbau die Bildung von Einzeligentum in möglichst großem Umfang zu gewährleisten und gleichzeitig eine breite Streuung der öffentlichen Mittel auf viele Bauwillige zu erreichen, die Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel solcher privater Bauherren bevorzugt zu berücksichtigen sind, die erstmalig die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von höchstens 10 Mietwohnungen beantragen. Soweit daher in einem Stadtkreis größere Wohnungs- und Siedlungsmaßnahmen geplant sind, darf ihre Förderung nicht dazu führen, daß die Schlüsselmittel im wesentlichen nur bei Bauvorhaben größerer Wohnungsunternehmen eingesetzt und andere Bauherren dadurch benachteiligt werden. Es ist vor allem auch nicht zu vertreten, wenn Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel, die die Bauherren schon vor längerer Zeit vorgelegt haben, zugunsten des Antrages des Bauherrn (Bauträger) eines Großbauvorhabens zurückgestellt werden, wenn dieser seinen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel erst zeitlich später gestellt hat. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß Nr. 69 Abs. 5 WFB 1957 bei größeren Mietwohnungsbauvorhaben prüfen, ob die Förderung des Bauvorhabens nicht zu einer einseitigen Bevorzugung der Wohnungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung zuungunsten sonstiger, insbesondere privater, Bauherren führt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung, ob die technischen Förderungsvoraussetzungen für Großbauvorhaben gegeben sind, zu beachten ist, daß die Bestimmungen der Nrn. 27 und 29 WFB 1957 durch die Bestimmungen d. RdErl. v. 14. 2. 1965 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bauqualität, Rationalisierung, Vorfertigung, Baukostensenkung (SMBl. NW. 2370) ergänzt worden sind. Insbesondere wird auf die Anordnungen hingewiesen, die zukünftig hinsichtlich der Voraussetzun-

gen für die Förderung von größeren Bauvorhaben mit 100 oder mehr Wohnungen bestehen.

III.

Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben

Bewilligungsbehörden, denen zur Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben für bereits feststehende Bewerber keine oder nur geringe Sondermittel in Aussicht gestellt worden sind, stehen nach den mir zugegangenen Eingaben verschiedentlich auf dem Standpunkt, daß Familienheim-Gruppenvorhaben **nur** aus den jeweils für eine solche Maßnahme vorgesehenen Sondermitteln, nicht aber aus allgemeinen Schlüsselmitteln gefördert werden könnten. Hierzu ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Familienheim-Gruppenvorhaben auch aus den schlüsselmäßig zugewiesenen Wohnungsbaumitteln zu fördern sind (Nr. 58 a Abs. 9 WFB 1957). Soweit die Zweckbindung der Wohnungsbaumittel nach Nr. 8 Buchst. c) Abs. 3 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 der Förderung entgegenstehen sollte, bin ich bereit, dem Antrag auf Umbuchung von Schlüsselmitteln in Mittel zur Förderung von Familienheimgruppenmaßnahmen zu entsprechen.

IV.

Beseitigung von Wohnungsnotständen

Die Zweckbindung der Wohnungsbaumittel, die unter Pos.Nrn. 1.01 und 1.05 zugeteilt worden sind, führt verschiedentlich zu Schwierigkeiten, wenn in einem gemeinsam geplanten Siedlungsvorhaben einzelne Familienheime von Bauherren errichtet werden sollen oder für Bewerber bestimmt sind, die sich nicht in einem Wohnungsnotstand im Sinne der Nr. 8 Buchst. c) Abs. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 befinden. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, erteile ich hiermit **allgemein** die Ausnahmegenehmigung in derartigen gemeinsam geplanten größeren Siedlungsvorhaben bis zu 20 v.H. der so geplanten Familienheime zugunsten von Bauherren oder Bewerbern zu fördern, die nicht zu dem in Nr. 8 Buchst. c) Abs. 2 genannten Personenkreis gehören. Insoweit wird die Zweckbindung der Mittel gemäß Nr. 8 Buchst. c) Abs. 3 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 aufgehoben.

Soweit Familienheime mit 2 Wohnungen aus den der Zweckbindung gemäß Nr. 8 Buchst. c) Abs. 3 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 unterliegenden Mitteln gefördert werden sollen, und wohl der Bauherr (Bewerber) nicht aber der für die zweite Wohnung vorgesehene Wohnungsbenutzer dem Personenkreis der Nr. 8 Buchst. c) Abs. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 angehört, bin ich mit einer Förderung der zweiten Wohnung aus den zweckgebundenen Wohnungsbaumitteln dann einverstanden, wenn der zukünftige Wohnungsbenutzer ein Familienangehöriger des Bauherrn (Bewerbers) im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß aus den nach Nr. 8 Buchst. c) Abs. 3 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 zweckgebundenen Wohnungsbaumitteln Bauvorhaben zu fördern sind, „die der Beseitigung von Wohnungsnotständen dienen“. Ein Bauvorhaben dient auch dann der Beseitigung eines Wohnungsnotstandes, wenn die zu fördernde Wohnung für einen Wohnungsuchenden bestimmt ist, der sich zwar nicht selbst in einem Wohnungsnotstand befindet, der aber durch den Bezug der öffentlich geförderten Wohnung eine Austauschwohnung freimacht, die nach Art, Größe und Mietpreis zur angemessenen Unterbringung eines Wohnungsuchenden im Sinne der Nr. 8 Buchst. c) Abs. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 besser geeignet ist und diesem nach einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des über die Austauschwohnung Verfügungsberechtigten auch tatsächlich zum Gebrauch überlassen wird.

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 1966 betr. Wohnungsbauprogramm 1966 I. Abschnitt (SMBl. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 980.

510

Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Ersatzdienstpflichtiger

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1966 — V A 3'66.21.30

1. Allgemeines

1.1 Über die Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger entscheiden die Wehrrersatzbehörden auf Grund von Uk-Vorschlägen. Die Befugnis, Uk-Vorschläge einzureichen, ist auf ausdrücklich hierzu ermächtigte zivile Verwaltungsbehörden (vorschlagsberechtigte Behörden) beschränkt. Dienstherren oder Arbeitgeber, die nicht selbst vorschlagsberechtigt sind und die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen anstreben, benennen den Wehrpflichtigen der vorschlagsberechtigten Behörde.

1.2 Die vorschlagsberechtigte Behörde prüft die Unabkömmlichstellung (gegebenenfalls unter Anhörung geeigneter sachverständiger Stellen) vor. Erscheint die Unabkömmlichstellung begründet, schlägt sie den Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde zur Unabkömmlichstellung vor.

1.3 Lehnt die Wehrrersatzbehörde die Unabkömmlichstellung ab, kann die vorschlagsberechtigte Behörde einen bei der Wehrrersatzbehörde gebildeten Ausschuß anrufen, der aus dem Leiter der Wehrrersatzbehörde als Vorsitzenden sowie einem vom Land und einem vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu benennenden Beisitzer besteht.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die grundlegende Regelung über die Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger ist in § 13 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 390) enthalten. Das bei der Unabkömmlichstellung anzuwendende Verfahren regelt die von der Bundesregierung erlassene Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Uk-Verordnung) v. 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524). Hinsichtlich der landesrechtlichen Zuständigkeiten wird die Verordnung der Bundesregierung durch die von der Landesregierung erlassene Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO.) v. 22. Januar 1963 (GV. NW. S. 107 / SGV. NW. 51) ausgefüllt. Landesrechtliche Zuständigkeiten begründet ferner die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung v. 2. August 1963 (BGBl. I S. 621).

2.2 Die materiellen Bestimmungen der Unabkömmlichstellung sind enthalten in den als Anlage abgedruckten „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind“, v. 31. 1. 1964 (GMBl. S. 219).

3. Verfahrenshinweise

3.1 Damit die Wehrrersatzbehörden der Truppe für unabkömmlich gestellte Wehrpflichtige rechtzeitig Ersatz stellen können, bitte ich die am Verfahren bei der Unabkömmlichstellung beteiligten Behörden, insbesondere die vorschlagsberechtigten Behörden und die sachverständigen Stellen, sich mit Nachdruck dafür zu verwenden, daß Uk-Vorschläge den Wehrrersatzbehörden möglichst unmittelbar im Anschluß an die Musterung zugehen. Insonderheit bitte ich, mit der Einreichung der Vorschläge in der Regel nicht zu warten, bis der Wehrpflichtige den Einberufungsbescheid erhalten hat.

3.2 Die vorschlagsberechtigte Behörde soll den Dienstherren oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen über die von der Wehrrersatzbehörde oder dem Ausschuß getroffene Entscheidung unterrichten.

3.3 Hat die vorschlagsberechtigte Behörde den bei der Wehrrersatzbehörde gebildeten Ausschuß erfolglos angerufen, ist sie jedoch der Meinung, daß an der Unabkömmlichstellung des Wehrpflichtigen ein be-

Anlag

sonderes öffentliches Interesse besteht, so berichtet sie der im Einzelfall zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege, damit diese gegebenenfalls von dem Vorschlagsrecht nach § 1 Abs. 2 der Uk-Verordnung Gebrauch machen kann.

4. Sachverständige Stellen

4.1 Als geeignete sachverständige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Uk-Verordnung sollen in der Regel gehört werden

4.11 bei Ärzten

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Köln

die Ärztekammer Nordrhein,
Düsseldorf, Tersteegenstraße 31,

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster

die Ärztekammer Westfalen-Lippe,
Münster, Kaiser-Wilhelm-Ring 4/6,

4.12 bei Zahnärzten

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Köln

die Zahnärztekammer Nordrhein,
Düsseldorf, Lindemannstraße 38,

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster

die Zahnärztekammer Westfalen,
Münster, Münzstraße 15,

4.13 bei Apothekern

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Köln

die Apothekerkammer Nordrhein,
Düsseldorf, Poststraße 4,

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster

die Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
Münster, Bismarckallee 25,

4.14 bei Tierärzten

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Köln

die Tierärztekammer Nordrhein,
Kempen Ndrh., Wilmsiusstraße 22,

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster

die Tierärztekammer Westfalen Lippe,
Münster, Spiekerhof 31,

4.15 bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

die Wirtschaftsprüferkammer,
Düsseldorf, Cecilienallee 36,

4.16 bei Steuerberatern

im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
Düsseldorf, Cecilienallee 36,

im Oberfinanzbezirk Köln

die Steuerberaterkammer Köln,
Köln, Gereonstraße 13,

im Oberfinanzbezirk Münster

die Steuerberaterkammer Münster,
Münster, Ludgeristraße 11—13,

4.17 bei Steuerbevollmächtigten

im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

die Kammer der Steuerbevollmächtigten
Düsseldorf,
Düsseldorf, Lindemannstraße 90,

im Oberfinanzbezirk Köln

die Kammer der Steuerbevollmächtigten Köln,
Köln-Deutz, Gotenring 1,

im Oberfinanzbezirk Münster

die Kammer der Steuerbevollmächtigten
Westfalen-Lippe,
Münster, Ludgeristraße 56.

Die Auswahl der geeigneten sachverständigen Stellen in anderen Fällen, in denen die Uk-Verordnung eine gutachtliche Stellungnahme vorsieht, bleibt der vorschlagsberechtigten Behörde überlassen.

4.2 Die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Uk-Verordnung gutachtlich zu hörenden Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und für Verkehr haben ihre Zuständigkeiten zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen nach § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichkeit auf andere Behörden, zum Teil auf Behörden der Länder und der kreisfreien Städte und Landkreise übertragen. In Nordrhein-Westfalen sind in den Fällen des § 2 Abschnitt II Nrn. 2, 4 und 6 a dieser Verordnung die Regierungspräsidenten (Dezernate 53) und im Fall des § 2 Abschnitt II Nr. 6 b dieser Verordnung die kreisfreien Städte und Landkreise zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen zuständig. Soweit in diesen Fällen die gutachtlich zu hörende Behörde mit der vorschlagsberechtigten Behörde identisch ist, ist dem Erfordernis der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch die Beteiligung der fachlich betroffenen Stelle dieser Behörde genügt.

Der nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Uk-Verordnung gutachtlich zu hörende Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat seine Zuständigkeit zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen nach § 4 AV.UkVO. auf die Landschaftsverbände übertragen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Landschaftsverbände diese Aufgaben im Regelfall durch ihre Landesstraßenbauämter wahrnehmen lassen.

4.3 Die vorschlagsberechtigten Behörden können, sofern sie es für notwendig halten, gutachtliche Stellungnahmen auch in den Fällen einholen, in denen die Uk-Verordnung eine Beteiligung sachverständiger Stellen nicht vorsieht. Es steht z. B. nichts im Wege, die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern bei den unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Uk-Verordnung fallenden Wehrpflichtigen in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft gutachtlich zu hören. Ferner kann beispielsweise die Einschaltung der Staatlichen Gewerbeaufsichtämter in Frage kommen, wenn der Arbeitsplatz des Wehrpflichtigen für die Aufrechterhaltung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit in einem gewerblichen Betrieb von Bedeutung ist.

5. Benennung der Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern

5.1 Das Recht zur Benennung der Beisitzer für die nach § 5 der Uk-Verordnung zu bildenden Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern ist nach § 5 AV.UkVO. auf die Regierungspräsidenten übertragen.

5.2 Die Regierungspräsidenten benennen jedem Kreiswehrrersatzamt neben dem Beisitzer zweckmäßigerweise zugleich einen Vertreter, der bei Verhinderung des Beisitzers an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt. Als Beisitzer und deren Vertreter kommen vorzugsweise Beamte der Bezirksregierungen und der kreisfreien Städte und der Landkreise in Betracht, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und zu deren Aufgaben die Bearbeitung von Uk-Vorschlägen gehört.

6. Unabkömmlichkeit Ersatzdienstpflichtiger

6.1 Die grundlegende Regelung über die Unabkömmlichkeit Ersatzdienstpflichtiger ist in § 16 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983) enthalten. Solange die zur Durchführung des § 16 dieses Gesetzes vorgesehene Rechtsverordnung sowie die ebenfalls vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften

noch nicht erlassen sind, verfahren die vorschlagsberechtigten Behörden und die sachverständigen Stellen bei der Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger entsprechend den zu § 13 des Wehrpflichtgesetzes ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- 6.2 Anstelle der Wehrrersatzbehörden entscheidet über die Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger das Bundesverwaltungsamt in Köln 1, Postfach (§ 16 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst).
- 6.3 Lehnt das Bundesverwaltungsamt die Unabkömmlichstellung eines Ersatzdienstpflichtigen ab, kann die vorschlagsberechtigte Behörde in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Uk-Verordnung einen bei diesem Amt gebildeten Ausschuß anrufen. Den Beisitzer, der im Falle eines Ersatzdienstpflichtigen aus dem Land Nordrhein-Westfalen an den Sitzungen

teilzunehmen hat, habe ich dem Bundesverwaltungsamt in entsprechender Anwendung des § 5 AV.UkVO. zu benennen.

- 6.4 Im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger verkehren die vorschlagsberechtigten Behörden unmittelbar mit dem Bundesverwaltungsamt.
7. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Der RdErl. v. 21. 5. 1963 (MBl. NW. S. 976) i. d. F. v. 25. 9. 1963 (MBl. NW. S. 1744) u. d. RdErl. v. 19. 9. 1963 (MBl. NW. S. 1743) — SMBl. NW. 510 — werden aufgehoben.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen
Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind****Vom 31. Januar 1964**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

I. Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs

für die Aufgaben der Bundeswehr
einerseits
und zur Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse
liegender notwendiger Aufgaben
andererseits

kann ein Wehrpflichtiger nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden.

II. Allgemeines

1. Bei Unabkömmlichstellungen (Uk-Stellungen) sind das öffentliche Interesse an der Heranziehung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit, für welche die Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, gegeneinander abzuwägen.
2. Bei allen Uk-Vorschlägen sind die beiderseitigen Belange genau zu prüfen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die jeweilige Lage zu berücksichtigen, die die Notwendigkeit der Uk-Stellungen weitgehend beeinflussen wird. Verschiedene Maßstäbe sind anzulegen:
 - a) bei Uk-Stellungen für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall (Abschnitt III) und
 - b) bei Uk-Stellungen für Friedenszeiten (Abschnitt IV).
3. Ein öffentliches Interesse an der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen besteht nur, wenn und solange der Wehrpflichtige für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt und bei seiner Einberufung die Durchführung der Aufgaben nicht durch Einsatz anderer Kräfte (z. B. älterer oder weiblicher Arbeitskräfte) sichergestellt werden kann.
4. Mit Rücksicht auf die Technisierung moderner Streitkräfte und die dadurch bedingte Spezialausbildung sollen Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet oder für eine Verwendung in der Bundeswehr bereits einen Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten haben, nicht uk-gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkräfte im zivilen Bereich handelt, die nicht anderweitig ersetzt werden können, und das öffentliche Interesse an einer Uk-Stellung überwiegt.

III. Uk-Stellung für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall

1. Uk-Stellungen sind auf die Fälle zu beschränken, in denen sonst die Fortführung der in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Betriebe oder die Erledigung der in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Aufgaben gefährdet würde.
2. Ein öffentliches Interesse an der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen ist in der Regel nur anzuerkennen, wenn der Wehrpflichtige eine in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendige Tätigkeit insbesondere in einem der nachstehenden Betriebe oder Aufgabenbereiche — ohne daß durch die Reihenfolge die Dringlichkeitsstufe festgelegt wird — ausübt:

- a) Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, Abwasser- und Abfallbeseitigung,
- b) Sicherung der Ernährung,
- c) Sicherung der Aufbringung von Rohholz,
- d) Sicherung der Versorgung mit gewerblichen Gütern und Leistungen einschließlich Lagerhaltung und Bevorratungswirtschaft,
- e) Sicherung des Zahlungsverkehrs.
- f) Bergbau auf Kohle, Erz, Salz, Erdöl, Erdgas und sonstige wichtige Mineralien (Spezialtone, Schwerspat, Flußspat, Kieselgur, Graphit),
- g) Reparatur und Instandsetzung in dem im Verteidigungsfall benötigten Umfang,
- h) Post- und Fernmeldewesen,
- i) Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen und Presse,
- j) Verkehrswesen,
- k) Verwaltung und Rechtspflege,
- l) Gesundheitswesen, insbesondere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,
- m) Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind,
- n) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- o) Schulwesen.

3. Uk-Vorschlägen oberster Bundes- oder Landesbehörden für das nach den Alarmplanungen unbedingt benötigte Personal

- a) der eigenen Dienststellen und
- b) derjenigen nachgeordneten Behörden, deren Alarmplanungen als für die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik oder eines Landes von besonderer Bedeutung von den obersten Bundes- oder Landesbehörden überprüft und genehmigt sind.

ist zu entsprechen. Vorschlägen auf Uk-Stellung von Wehrpflichtigen unter fünfundzwanzig Jahren soll entsprochen werden, wenn es sich nach den Alarmplanungen um Führungskräfte handelt, die nicht anderweitig ersetzt werden können, und das öffentliche Interesse an einer Uk-Stellung überwiegt. Vorschlägen auf Uk-Stellung von Angehörigen des Zollgrenzdienstes soll stattgegeben werden. Abschnitt II Nr. 4 bleibt unberührt.

IV. Uk-Stellung für Friedenszeiten

1. Für Friedenszeiten kann ein Wehrpflichtiger, auch wenn er nicht in einem der unter Abschnitt III Nr. 2 genannten Betriebe oder Aufgabenbereiche tätig ist, uk-gestellt werden, wenn
 - a) seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes gefährden würde oder
 - b) durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes so erschwert würde, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes oder wegen der Auswirkungen auf andere eine nicht unwesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten würde, oder
 - c) die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch ihn dringend notwendig erscheint, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an seiner Heranziehung zum Wehrdienst überwiegt.
2. Ein Wehrpflichtiger, der im öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, kann in Friedenszeiten uk-gestellt werden, wenn seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung der öffentlichen Aufgaben gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen würde.

8054

**Betrieblicher Arbeitsschutz;
hier: Gerüstbockständer aus Stahlrohr**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 4. 1966 —
III A 3 — 8127 (III Nr. 21/66)

Auf einer Baustelle ereignete sich durch Zusammenbruch eines höhenverstellbaren Stahlrohrbockgerüsts ein tödlicher Unfall. Die Böcke dieses Typs sind aus je 2 Ständern, die mit einem Kantholz verbunden sind, zusammengefügt. Sie sind gegen außermittige Belastung, wie sie im Baubetrieb die Regel ist, sehr empfindlich.

Gerüste aus Stahlrohrständern dürfen nach Abschnitt 16 der Gerüstbauordnung „DIN 4420“ nur dann verwendet werden, wenn sie auf Grund der Verordnung über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) zugelassen sind (vgl. auch RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau

v. 25. 9. 1953 — SMBl. NW. 23 236). Für den o. a. Gerüstbock konnte eine behördliche Zulassung nicht vorgelegt werden.

Stahlrohrbockgerüste sind weit verbreitet. Zum Schutze der Beschäftigten ist daher wie folgt zu verfahren:

Stellen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Besichtigung von Baustellen fest, daß Stahlrohrbockgerüste verwendet werden, so haben sie zu prüfen, ob diese Gerüste zugelassen sind. Kann eine Zulassung nicht vorgelegt werden, so ist die Weiterbenutzung der Gerüste nach § 120 d GewO zu untersagen.

Über die gemachten Erfahrungen bitte ich mich im Rahmen der Zweimonatsberichte zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 986.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,55 DM.